

RS UVS Niederösterreich 1992/03/24 Senat-KO-91-015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1992

Rechtssatz

Ein in einer Mappe eingelegtes Schriftstück kann nicht dem vom Gesetz geforderten Aushang an einer leicht zugänglichen Stelle in gut sichtbarer Form gleichgestellt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at